

Informationsblatt zur gesplitteten Abwassergebühr

Die Abwassergebühren werden in Heroldsberg seit dem 01.01.2010 in zwei Bereiche aufgeteilt:

- Schmutzwassergebühr – sie richtet sich nach Ihrem Trinkwasserverbrauch.
- Niederschlagswassergebühr – sie richtet sich nach den bebauten und befestigten Flächen Ihres Grundstücks, von denen Regenwasser in die öffentliche Kanalisation gelangt.

Durch diese Aufteilung entsteht keine zusätzliche Gebühr. Die bisherige Abwassergebühr wird lediglich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufgeteilt. Damit die Niederschlagswassergebühr korrekt berechnet werden kann, benötigen wir Angaben zu den bebauten und befestigten Flächen Ihres Grundstücks.

Was müssen Sie tun?

Bitte erfassen Sie die erforderlichen Angaben über unser Online-Formular. Das Formular führt Sie Schritt für Schritt durch die Erfassung der Flächen. Bei Gemeinschaftseigentum (z. B. Eigentumswohnungen) genügt es, wenn ein bevollmächtigter Eigentümer die Angaben stellvertretend für alle Eigentümer übermittelt. Bitte melden Sie die erforderlichen Flächen möglichst zeitnah, spätestens jedoch bis zur Fertigstellung Ihres Hauses.

Welche Flächen müssen angegeben werden?

Anzugeben sind alle bebauten oder befestigten Flächen, von denen Regenwasser direkt oder indirekt in die öffentliche Kanalisation gelangt.

Dazu gehören beispielsweise:

- Wohnhaus
- Garage
- Carport
- Schuppen oder Nebengebäude
- Terrassen
- Hofflächen
- Einfahrten
- befestigte Wege

Auch Flächen, von denen das Regenwasser zunächst auf die Straße oder den Gehweg und anschließend über einen Straßeneinlauf in die Kanalisation gelangt, sind gebührenpflichtig. Nicht anzugeben sind unbefestigte Flächen wie Rasen, Beete oder andere Grünflächen, sofern von ihnen kein Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

Bei Gebäuden ist jeweils die Grundrissfläche entlang der Außenkanten maßgebend. Dachüberstände bleiben unberücksichtigt. Freistehende Vordächer mit eigener Abstützung sind dagegen anzugeben.

Was gilt bei unterschiedlichen Belägen?

Nicht jede Fläche leitet gleich viel Regenwasser in die Kanalisation ab. Je nach Art der Oberfläche wird deshalb ein sogenannter Abflussfaktor berücksichtigt. Wasserdurchlässige Beläge werden geringer bewertet als vollständig versiegelte Flächen.

Beispiele:

Oberfläche	Abflussfaktor
Dachflächen	1,0
Asphalt, Beton	1,0
Pflaster (Fugen bis 10 mm)	1,0
Pflaster (Fugen über 10 mm)	0,6
Gründach	0,3
Kies, Schotter, Rasengittersteine	0,2

Die gebührenpflichtige Fläche ergibt sich aus der tatsächlichen Fläche multipliziert mit dem jeweiligen Abflussfaktor.

Was gilt für Zisternen?

Regenwasser, das in einer Zisterne gesammelt wird, entlastet die Kanalisation. Deshalb kann die gebührenpflichtige Fläche unter bestimmten Voraussetzungen reduziert werden.

Voraussetzungen:

- Speichervolumen von mindestens 3,0 m³
- Überlauf der Zisterne in die öffentliche Kanalisation

Für jeden Kubikmeter Speichervolumen werden 8,0 m² von der gebührenpflichtigen Fläche abgezogen. Regentonnen bleiben bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Reißmann gerne zur Verfügung.

Telefon: 0911-51857-23

E-Mail: t.rissmann@heroldsberg.de